

Federf. Stadtamt: Organisations- und Personalamt

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Rat	Ratsherr vorm Walde	20.05.2010	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gladbeck zu wählenden Mitglieder am 07.02.2010**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

**I. Feststellung des Wahlergebnisses**

Der Wahlausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 10.02.2010 das Ergebnis der Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gladbeck zu wählenden Mitglieder am 07.02.2010 festgestellt.

**II. Bekanntgabe des Wahlergebnisses – Einspruchsfrist**

Die öffentliche Bekanntgabe des vom Wahlausschuss festgestellten Wahlergebnisses erfolgte im Amtsblatt Nr. 03/10 am 16. Februar 2010.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass gem. § 18 der Wahlordnung der Stadt Gladbeck für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder i. V. m. § 39 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) i. V. m. § 63 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) gegen die Gültigkeit der Wahl binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- § jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- § die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben
- § die Aufsichtsbehörde

Einspruch erheben kann.

Die Einspruchsfrist endete am 15. März 2010.

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

### III. Gültigkeit der Wahl

#### 1. Gesetzliche Regelungen

Gem. § 40 Abs. 1 KWahlG hat die Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis oder auf die Zuteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen. Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis oder auf die Zuteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

#### 2. Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.04.2010 die Gültigkeit der Wahl vorgeprüft:

- a) Einsprüche gegen die Wahl sind nicht eingegangen.
- b) Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder den Wahlhandlungen wurden nicht festgestellt.

Empfehlung an den Rat

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gladbeck zu wählenden Mitglieder am 07.02.2010 wird gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig erklärt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gladbeck zu wählenden Mitglieder am 07.02.2010 wird gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig erklärt.

Der Bürgermeister

---

Ulrich Roland

---

In der Sitzung des

☒ \_\_\_\_\_-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: